

# Sozialversicherungspflicht bei APART-Stipendien

VwGH zur Sozialversicherungspflicht eines in Deutschland ansässigen Stipendiaten

VON DR. CHRISTIAN PRODINGER\*)



**Die Österreichische Akademie der Wissenschaften gewährt zur Vorbereitung auf eine Habilitation unter bestimmten Voraussetzungen ein Stipendium. Ertragsteuerlich ist dies als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen. Grundsätzlich führt ein derartiges Stipendium zur Sozialversicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG, wenn der Stipendiat nicht schon einer anderen Pflichtversicherung unterliegt.**

## 1. Sachverhalt

Der Stipendiat war vor Gewährung des Stipendiums seit langen Jahren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem universitätsähnlichen Institut in Deutschland. Ihm wurde für drei Jahre ein APART-Stipendium zugestanden, das er nach den Ausschreibungen zu Forschungen zu 50 % in Wien, zu 50 % jedoch in Deutschland verwenden musste.

Vom deutschen Dienstverhältnis war er in dieser Zeit karenziert, und es wurde vom Dienstgeber ein besonderes Interesse an dieser Karenzierung offengelegt. Auch während der Karenzierung hatte der Stipendiat Dienstpflichten, etwa in der Betreuung von Dissertanten und Diplomanden.

Aufgrund des Bezuges des Stipendiums in Österreich und eines existierenden österreichischen Wohnsitzes wurden die Beträge in Österreich zur Einkommensteuer versteuert.

## 2. Gang des Verfahrens

Die Sozialversicherung hat – wie dies der VwGH auch ausdrücklich bemerkt hat – keinerlei Ermittlungsverfahren durchgeführt, jedoch die Sozialversicherungspflicht nach dem GSVG argumentiert. Nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG wären natürliche Personen, die selbständig erwerbstätig sind und aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte i. S. d. §§ 22 und 23 EStG erzielen, wenn aufgrund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits eine Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz eingetreten ist, pflichtversichert. Gegen diesen Bescheid erfolgte ein Einspruch. Es wurde argumentiert, dass der Stipendiat das Stipendium quasi weiterlaufend im Rahmen seiner Dienstpflichten in Deutschland ausübt, und daher eine Sozialversicherungspflicht nach dem GSVG nicht vorliegt. Der VwGH hatte nämlich entschieden, dass bei einer Karenzierung eines Universitätslehrers nach § 160 BDG zwar die Anwesenheitspflicht nicht mehr gegeben ist, jedoch andere Dienstpflichten weiterlaufen. Daher erfolge die Forschungstätigkeit im Rahmen der Dienstverpflichtung als Universitätslehrer, sodass eine selbständige Erwerbstätigkeit i. S. v. § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG nicht vorliege.<sup>1)</sup>

Das Bundesministerium (BM) folgte der Argumentation des Stipendiaten. Es ging davon aus, dass die Karenzierung in Deutschland das Dienstverhältnis zur Universität ebenso wie eine Karenzierung nach dem BDG nicht beende, und somit die zitierte Rechtsprechung des VwGH analog anzuwenden sei. Der daraufhin von der SVA bemühte VwGH hat den Bescheid wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.<sup>2)</sup> Bemän-

---

\*) Dr. Christian Prodinger ist Steuerberater in Wien.

1) VwGH 19. 2. 2003, 2001/08/0104.

2) VwGH 14. 1. 2006, 2003/08/0205.

gelt wurde, dass über das Dienstverhältnis des Stipendiaten und über das Weiterbestehen seiner Dienstpflichten nicht ausreichend Feststellungen getroffen worden seien.

Das BM hat darauf entsprechende weitere Informationen eingeholt.

Klargestellt wurde auch, dass nach der deutschen Rechtslage eine weiterlaufende Versicherung nicht gegeben war, jedoch eine freiwillige Versicherung bestanden hat. Aus diesem Grund wurde auch von der deutschen Sozialversicherung kein Formular E 101 ausgestellt.

Die SVA hat in beachtlichem Fleiß auch gegen diesen Bescheid Beschwerde an den VwGH erhoben. Die SVA wandte sich insb. gegen die Ansicht des BM, wonach in Deutschland eine aufrechte, unselbständige Erwerbstätigkeit vorlag. Die SVA hat in der Beschwerde auch – unzutreffende – Ausführungen getätigt, wonach das APART-Stipendium ein besonderes Naheverhältnis zu Österreich darstelle und sämtliche Tätigkeiten, auch die in Deutschland erbrachten Tätigkeiten, als einheitliche Erwerbstätigkeit mit einem Mittelpunkt in Österreich anzusehen seien. Weiters wurde ein Mittelpunkt der Lebensinteressen des Stipendiaten in Österreich argumentiert, da er in Österreich eine Wohnung innehatte, ein Teil der Forschung ja in Österreich erfolgte, und er auch seine persönlichen Kontakte in Österreich wieder vermehrt pflegen konnte.

Der VwGH hat nun die Angelegenheit durch Abweisung endgültig entschieden.<sup>3)</sup>

Der VwGH kommt zunächst zur Erkenntnis, dass das Formular E 101 bescheinige, welchen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eine Person unterworfen sei, und dass andere Mitgliedstaaten an diese Bescheinigung gebunden seien.<sup>4)</sup> Wenn jedoch eine derartige Bescheinigung nicht ausgestellt wurde, dann träte – entgegen der Auffassung der SVA – keine Bindungswirkung dahingehend ein, dass der die Ausstellung unterlassende Staat keinesfalls zuständig wäre. Aus der Nichtausstellung des E 101 in Deutschland folge daher nicht die Sozialversicherungspflicht in Österreich. Weiters wird auf Basis der Judikatur des EuGH festgehalten, dass der Stipendiat i. S. d. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 als Selbständiger anzusehen sei, nämlich insofern, als mangels Zuordnung zu einer deutschen nichtselbständigen Tätigkeit in Österreich eine selbständige Erwerbstätigkeit vorläge, wobei die von der Akademie der Wissenschaften erbrachte Gegenleistung die Eignung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes aufweise.<sup>5)</sup>

Danach hält der VwGH fest, dass bei Wohnsitzen in Deutschland und Österreich der Mittelpunkt der Lebensinteressen zu ermitteln sei. Die Beweiswürdigung der belangten Behörde wurde jedoch als richtig erachtet, wonach nämlich 50 % der Forschungstätigkeit in Deutschland stattgefunden hätte, und die offensichtliche Absicht des Stipendiaten gegeben sei, nach der befristeten Forschungstätigkeit wieder seine Tätigkeit in Deutschland aufzunehmen. Daher sei der Mittelpunkt in Deutschland gegeben.

Daraus folge aber, dass keine Pflichtversicherung in Österreich bestanden habe.

### 3. Zusammenfassung

Der VwGH hat bei einem APART-Stipendiaten, der Wohnsitze in Deutschland und Österreich hatte und von einem unselbständigen Dienstverhältnis in Deutschland analog zu den Bestimmungen des BDG karenziert war, festgehalten, dass keine Sozialversicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG bestünde. Aus der Nichtausstellung eines Formulars E 101 in Deutschland folge nicht, dass damit keine Sozialversicherungspflicht in Deutschland bestehen könne, und somit Österreich zuständig wäre.

---

<sup>3)</sup> VwGH 26. 11. 2008, 2006/08/0346.

<sup>4)</sup> Verweis auf VwGH 30. 5. 2001, 95/08/0279; 20. 9. 2006, 2004/08/0087.

<sup>5)</sup> Verweis auf die Judikatur des EuGH.

Auch wurde aufgrund der weiterlaufenden Dienstpflichten und insb. aufgrund des vor- und nachlaufenden Dienstverhältnisses der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Deutschland anerkannt.

Rechtspolitisch sei bemerkt, dass es – auch vor dem Hintergrund der vorgesehenen Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung – bedenklich erscheinen muss, wenn die SVA für einen einzigen Stipendiaten über lange Jahre ein zweimaliges Verfahren vor dem VwGH anstrebt und im Gegenzug nicht einmal bereit war, dem gesetzlichen Gebot der amtswegigen Sachverhaltermittlung Genüge zu tun. Bemerkt sei, dass es etwa im Jahr 2009 dem Vernehmen nach nur acht APART-Stipendiaten in Österreich gibt. Selbst unter Einbeziehung der Stipendiaten für Doktoratsstudium bleibt daher unverständlich, warum in einem fiskal offensichtlich nicht ausschlaggebenden Bereich derartig intensive Verfolgungshandlungen, und noch dazu auf Basis einer falschen Rechtsauffassung, gesetzt werden.

---

## Begutachtungsentwürfe zu ASchG-Verordnungen

Auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASKKS) sind unter <http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0175> (24. 2. 2009) – neben einer Novelle des Heimarbeitsgesetzes 1960 (Organisationsreform ohne materiell-rechtliche Änderungen) – auch Begutachtungsentwürfe für Novellen geltender bzw. für die Erlassung neuer ASchG-Verordnungen im Volltext als Download abrufbar:

### 1. Elektroschutzverordnung 2009 (ESV 2009)

Die ESV 2009 soll die geltende ESV 2003 ersetzen, die Neuerungen betreffen Anpassungen an den aktuellen Stand der Technik und anwendungsfreundlichere Formulierungen (Ende der Begutachtungsfrist: 31. 3. 2009).

### 2. Novellen der Arbeitsstättenverordnung (AStV) und der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

Aufgrund des EuGH-Urteils in der Rs. C-428/04 zur mangelhaften österreichischen Umsetzung von Richtlinienvorgaben für Erste Hilfe und Evakuierung (Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG; Baustellenrichtlinie 92/57/EWG) wurden Novellen von AStV und BauV erforderlich (Bestellung von Ersthelfern/-innen und Personen zur Brandbekämpfung und Evakuierung, Qualifikationserfordernisse). Der Novellenentwurf regelt die bisher noch fehlenden Durchführungsbestimmungen zur ASchG-Novelle 2006 und Umsetzungsbestimmungen zur EU-Baustellenrichtlinie (Ende der Begutachtungsfrist: 31. 3. 2009).

### 3. Änderung der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)

Die AM-VO soll an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden und die Bestimmungen über die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln im 4. Abschnitt der AM-VO sollen übersichtlicher gestaltet werden (Ende der Begutachtungsfrist: 7. 4. 2009).

### 4. Tagbauarbeitenverordnung (TAV)

Neu erlassen werden soll die TAV, um einheitliche, an den Stand der Technik angepasste Arbeitnehmerschutzbestimmungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern/-innen im Obertagebergbau zu gewährleisten (Rechtsbereinigung unter Aufhebung teilweise bereits derogierter Bestimmungen der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung und Steinbruchverordnung) – Ende der Begutachtungsfrist: 31. 3. 2009.